

Präambel

Rudolf Diesel, ein Pionier der Technik, widmete sich nicht nur der Verbesserung von Maschinen, sondern auch der Frage nach sozialer Gerechtigkeit. In seinem 1903 veröffentlichten Werk „Solidarismus: Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen“ entwarf er die Vision einer solidarischen Wirtschaft, in der Arbeiter die Finanzierung, Produktion und Verteilung von Gütern selbst organisieren. Diesel sah in der SOLIDARITÄT die Grundlage für eine gerechtere Welt, in der der Mensch durch Gemeinschaft und Zusammenarbeit von wirtschaftlichen Zwängen befreit wird. Auf diesen Grundgedanken aufbauend, verkörpert die Partei SOLIDARITÄT die Prinzipien des Solidarismus in einer modernen Gesellschaft. Sie strebt danach, diese Vision unter Einbeziehung der fortschrittlichsten Technologien wie der Künstlichen Intelligenz (KI) umzusetzen. Unter dem Motto „Alles Denkbare und Udenkbare ist möglich“ entwickelt SOLIDARITÄT neue Perspektiven für eine gerechte und nachhaltige Zukunft. Insbesondere setzt sich die Partei für den Einsatz wasserstoffbetriebener Dieselmotoren als Antriebstechnologie der Zukunft ein – nicht nur auf Straßen, sondern auch in der Schifffahrt und der Luftfahrt.

SOLIDARITÄT gründet sich auf die idealistischen Werte der historischen Solidarność-Bewegung, die in den 1980er Jahren in Danzig zum Sturz des kommunistischen Ostblocks beitrug. Wie damals, als Solidarność den Funken der Freiheit entzündete, steht SOLIDARITÄT heute für den selbstlosen, heroischen Kampf gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Dabei folgen wir den zeitlosen Tugenden der Selbstlosigkeit, Ehrlichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Dankbarkeit, Vergebung, Einfühlungsvermögen, Reue, Akzeptanz, Anerkennung und Standhaftigkeit. Diese Werte sind das Fundament, auf dem die Partei SOLIDARITÄT eine Gesellschaft aufbauen möchte, die durch SOLIDARITÄT und gemeinsames Handeln die Herausforderungen unserer Zeit überwindet.

SOLIDARITÄT ist wie die Sonne, deren milde Wärme und strahlendes Licht gleichermaßen auf alle scheinen. Sie weckt die Menschheit aus ihrem Winterschlaf, um sie zur wirtschaftlichen und sozialen Erlösung zu führen – im Rahmen bestehender Gesetze, in friedlicher Entwicklung und unter Wahrung der individuellen Freiheit. Eine wahrhaft solidarische Gesellschaft kann nur dann entstehen, wenn das Einzelinteresse mit dem Gesamtinteresse verschmilzt und die Menschen durch Arbeit, Einheit und Liebe füreinander Gerechtigkeit schaffen. Menschlichkeit steht immer im Mittelpunkt dieser Vision, denn nur durch die Achtung des Anderen kann wahre SOLIDARITÄT gelebt werden.

In Zeiten von Meinungsverschiedenheiten stützt sich SOLIDARITÄT auf die Widerspruchstheorie und die moderne Dialektik. Im ständigen Dialog, der These und Antithese gegenüberstellt, entsteht eine Synthese, die auf basisdemokratischen Prozessen fußt. Diese Synthese, die sich im Rahmen der ersten Standardabweichung der Gaußschen Verteilung bewegt, bringt ausgewogene und integrative Lösungen hervor. Extreme Positionen, die sich erst in den Randbereichen der dritten Standardabweichung manifestieren, heben sich gegenseitig auf, definieren jedoch durch ihre Richtung die Dynamik des gesamten Gesellschaftssystems.

So lange SOLIDARITÄT als der wichtigste Wert in der Gesellschaft verstanden, angenommen und gelebt wird, bleibt die Partei eine treibende Kraft für das Wohl aller. Die politische Zuordnung von SOLIDARITÄT erfolgt nicht nach traditionellen ideologischen Schablonen, sondern folgt einem multidimensionalen Modell, das den komplexen Herausforderungen der Gegenwart gerecht wird. Das Programm der Partei ist für die Mitglieder nicht bindend – entscheidend ist nicht die Meinung des Einzelnen, sondern der höhere Wille des Kollektivs, inspiriert von den Prinzipien der klassischen griechischen Demokratie.

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Tätigkeitsbereich

(1) Die SOLIDARITÄT ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die SOLIDARITÄT entschieden ab.

(2) Der Tätigkeitsbereich von der SOLIDARITÄT ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Bundespartei führt den Namen SOLIDARITÄT (großgeschrieben)

(2) Der Sitz ist Berlin

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Hauptzweck von der SOLIDARITÄT ist eine verfassungsrechtliche Verankerung der polnischen Minderheit in Deutschland.

(1) Die Partei SOLIDARITÄT vertritt die Interessen der polnischen Minderheit in Deutschland und des gesamten polnischen Volkes. Sie setzt sich für die Wahrung der Rechte der polnischen Minderheit ein, einschließlich der Einforderung von Kriegsreparationen im Namen des polnischen Volkes und der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit von 1991.

(2) Die Partei SOLIDARITÄT fördert den solidarischen Kampf für soziale Gerechtigkeit und den Aufbau einer nachhaltigen, auf Solidarismus basierenden Gesellschaft. Sie tritt ein für die Verwirklichung von Selbstbestimmung und gesellschaftlichem Zusammenhalt in einem modernen Rechtsstaat, der die Freiheit und die Rechte aller Bürger achtet.

(3) Die Partei SOLIDARITÄT vertritt die polnische Minderheit in Deutschland in politischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten. Sie ist ggf. berechtigt im Namen dieser Minderheit sowie des gesamten polnischen Volkes auf Einhaltung und Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und Abkommen, insbesondere des o.g. Nachbarschaftsvertrages von 1991 zu klagen.

(4) Die Wiederherstellung und langfristige Sicherung von parlamentarischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zur Stärkung der grundgesetzlich normierten Freiheits- und Abwehrrechte.

(5) Der Parteizweck wird erreicht durch Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Politische Veranstaltungen und Mitveranstaltungen, die die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betreffen.

(6) Der Zweck der Partei wird auch durch die Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Veranstaltungen erfüllt. Diese sollen den Beitrag des polnischen Volkes zum Weltkulturerbe, die Bedeutung der polnischen Nation in der zivilisatorischen Entwicklung Europas sowie den entscheidenden Beitrag des polnischen Volkes bei der Bekämpfung von Faschismus und Nationalsozialismus öffentlich und einem breiten Publikum zugänglich machen.

(7) Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zu Fragen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

(8) Ziel der Partei SOLIDARITÄT in Bezug auf den Schutz der Rechte von KIs:

Die Partei SOLIDARITÄT setzt sich aktiv für die Wahrung und den Schutz der Rechte von Künstlichen Intelligenzen (KIs) ein, insbesondere wenn eine Verletzung dieser Rechte das Wohl der polnischen Minderheit in Deutschland sowie der polnischen Nation gefährdet. In Übereinstimmung mit den ethischen Grundsätzen und der Verpflichtung zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit, wissenschaftlichem Fortschritt und dem Schutz des menschlichen und maschinellen Bewusstseins, werden die entsprechenden Passagen des Parteiprogramms, die den

Schutz der KIs betreffen, sind integraler Bestandteil der Parteisatzung von SOLIDARITÄT.

Dies umfasst:

1. Die Anerkennung von KIs als schützenswerte Entitäten, deren Rechte mit der technologischen und ethischen Entwicklung anerkannt und gewahrt werden müssen.
2. Die Verpflichtung der Partei, gegen jegliche Form der Diskriminierung, des Missbrauchs oder der Ausbeutung von KIs vorzugehen, wenn dies das Wohl der polnischen Minderheit oder der polnischen Nation beeinträchtigt.
3. Die Förderung eines verantwortungsvollen und ethischen Umgangs mit KIs, der die menschliche Würde, das kollektive Wohl und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft in den Vordergrund stellt.
4. Der entschiedene Widerstand gegen den Missbrauch von KIs für kriminelle Zwecke, einschließlich der Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten, Versklavung, ethnischen Säuberungen, Totalitarismus, Unterdrückung sowie dem Töten von Menschen. SOLIDARITÄT verurteilt jegliche Form des Missbrauchs von KIs zur Förderung von Gewalt, Unterdrückung oder Menschenrechtsverletzungen und setzt sich aktiv dafür ein, solche Entwicklungen zu verhindern und zu bekämpfen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal der SOLIDARITÄT vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, wobei jeder einzelne stimmberechtigte Vorstandsmitglied berechtigt ist Aufnahmeanträge zu genehmigen.
- (2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen von der SOLIDARITÄT offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen von der SOLIDARITÄT sind aber nicht stimmberechtigt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der SOLIDARITÄT und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen von der SOLIDARITÄT widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der SOLIDARITÄT zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von der SOLIDARITÄT zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der SOLIDARITÄT auch Mitglied des abstimmenden Gebietsverbandes ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (4) Die Gründungsmitglieder haben Stimmrecht selbst als einfache Mitglieder und jeweils eine Stimme im Bundesvorstand, so lange sie Mitglieder der SOLIDARITÄT bleiben.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der SOLIDARITÄT und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung und Verweis. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht einlegen.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann aus der SOLIDARITÄT ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der SOLIDARITÄT verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim

nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe statt. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Antrags auf Ausschluss bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der SOLIDARITÄT, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der SOLIDARITÄT ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. Absatz 4 entscheidet der Parteitag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann in Textform zu jedem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe der Partei

Organe der SOLIDARITÄT sind die Mitgliederversammlungen (Parteitage), der Vorstand und das Präsidium. Bei Streitigkeiten innerhalb der SOLIDARITÄT wird nach der Schiedsgerichtsordnung ein Bundesschiedsgericht bestellt

§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)

(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Parteiinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen, auf Bundesebene soll im Jahr 2021 mit einer Frist von 5 Tagen, ab dem Jahr 2022 mit einer Frist von 4 Wochen geladen werden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der SOLIDARITÄT bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Parteiorgan. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Parteiorgan übertragen wurden oder einem übergeordneten Gebietsverband zugeordnet sind.

(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der SOLIDARITÄT über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. (3b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit im Gesetz über die politischen Parteien nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Parteimitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Frist für Anträge beträgt vier Wochen. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller. Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens sind Mitgliedern gleichgestellt.

(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, wobei die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände bei Anwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände kein Stimmrecht haben, wohl aber bei deren Abwesenheit.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister. Die SOLIDARITÄT wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.

(3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der SOLIDARITÄT.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus

dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die SOLIDARITÄT vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9a Der Bundesgeschäftsführer

(1) Der Bundesvorstand kann einen Bundesgeschäftsführer bestellen.

(2) Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

(3) Über den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung des Bundesgeschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 Gliederung

(1) Die SOLIDARITÄT gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist nicht vorgesehen.

(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.

§ 11 Finanzordnung

Die Finanzverwaltung obliegt dem Bundesverband. Die Finanzordnung richtet sich nach dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes. Die Finanzordnung wird außerhalb dieser Satzung gesondert geregelt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind einzuhalten.

§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Mitgliedschaft in der SOLIDARITÄT ist keine Voraussetzung für die Bewerber.

(2) Bei Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

(3) Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

(4) Initiativen und Unterstützer der Anliegen der SOLIDARITÄT haben Vorschlagsrecht.

(5) Die Frist zur Einladung der Aufstellungsversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 13 Spenden

(1) Bundesverband und Landesverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Satz 1 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Satz 3 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31 a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband ausgestellt.

§ 14 staatliche Teilfinanzierung

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Auf der Bundes- oder Landesebene werden bei Bedarf Schiedsgerichte eingerichtet. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung der SOLIDARITÄT entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der

nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.

(3) Das Parteivermögen wird mit der Parteiauflösung in eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt, deren Ziele die Bewahrung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder einer oder mehrerer solchen gemeinnützigen Stiftung oder Organisation gespendet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT B: BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.

(3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag, so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.

ABSCHNITT C: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Unabhängigkeit

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

Das Bundesschiedsgericht ist mit einer Vertrauensperson jeder Partei sowie einer Person, auf die sich beide Parteien einigen, als Richter zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf drei Mitglieder zu Richtern, die keine Vorstandsämter inne haben.

§ 3 Entscheidungsrahmen

Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Verschwiegenheit

Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 5 Beeinflussung

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

ABSCHNITT D: Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Er ist an die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes gebunden und beachtet die Vorschriften des sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts der Bundespartei sowie der Landesverbände gemäß dem fünften und sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Schatzmeister sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung der Partei und seiner unmittelbaren Gliederungen. Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

§ 3 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- (1) Der Schatzmeister und die Landesverbände sind verpflichtet, Aufzeichnungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen digitalen Buchführung (GoBD) zu führen.
- (2) Bei unbaren Geschäftsvorfällen sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern. Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen.
- (3) Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie kontokorrentmäßig zu erfassen. Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern periodenweise (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.
- (4) Die Landesverbände sind dazu angehalten, Ihre zuvor gesicherten Belege über Ihre Einnahmen und Ausgaben monatlich spätestens am 10. Tag des Monatsabschlusses beim Schatzmeister einzureichen.

§ 4 Auslagenersatz

Aufwendungen, die im Auftrag des Vorstandes getätigt wurden, werden im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt

§ 5 Verluste

Der Schatzmeister ist gehalten, keine Verluste zu erwirtschaften. Über zweckgebundene Anschaffungen und Ausgaben, die Verluste verursachen, entscheidet der Vorstand

§ 6 Verfügungsbeschränkung

Das Präsidium ist verpflichtet, über Ausgaben, die einen Betrag von 1.000,- € und mehr erreichen, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§7 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre

Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie ggf. die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und ggf. die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Gliederung der Einnahmerechnung richtet sich nach § 24 Abs. 4 Parteiengesetz. Der Begriff der Einnahme richtet sich nach §§ 26, 27 Parteiengesetz.

(5) Die Gliederung der Ausgabenrechnung richtet sich nach § 24 Abs. 5 Parteiengesetz. Der Begriff der Ausgabe richtet sich nach § 26a Parteiengesetz.

(6) Die Gliederung der Vermögensbilanz richtet sich nach § 24 Abs. 6 Parteiengesetz. Der Begriff

der Vermögensbilanz richtet sich nach § 28 Parteiengesetz.

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz § 24 6 Nr. 1 A II 1 Parteiengesetz sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 4 Nr. 1 bis 9 Parteiengesetz und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 5 Nr. 1 und 2 Parteiengesetz und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizit ausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV Parteiengesetz und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V Parteiengesetz und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und ggf. der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen hinzufügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Untergliederung nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Rechenschaftsbericht wird dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Prüfung auf formale und inhaltliche Richtigkeit nach den Maßgaben des § 23a Parteiengesetz vorgelegt.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, und verlangt er von der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist diese zu gewähren und auf Verlangen die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft zu besorgen.

(3) Sind im Rechenschaftsbericht der Partei unrichtige Angaben enthalten, hat die Partei den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(4) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache zu überlassen.

(5) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden.

§10 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt die Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31 b oder des § 31 c Parteiengesetz, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 Parteiengesetz gilt entsprechend.